

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)

in der Gemeinde Niederhausen a. d. Appel

vom 20.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
(auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz und des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 12 Geldbuße und Zwangsmittel

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „512,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes)

1. Die Anlage zur Friedhofsatzung wird wie folgt geändert:

	<u>Beschreibung</u>	<u>DM</u>	<u>€uro</u>
I.	Einzelgrabstätten		
	1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	350,00	180,00
	2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit (Begrenzung auf 20 Jahre gem. § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung)	30,00	16,00

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | | |
|--|--------|--------|
| • für eine Familiengrabstätte (Doppelgrab) je Jahr | 700,00 | 360,00 |
| • jede weitere Grabstätte je Jahr | 350,00 | 180,00 |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen

- | | | |
|--|-------|-------|
| • für eine Familiengrabstätte (Doppelgrab) je Jahr | 60,00 | 31,00 |
| • jede weitere Grabstätte je Jahr | 30,00 | 16,00 |

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit (Begrenzung auf 20 Jahre gem. § 14 Abs. 5)

- | | | |
|--|-------|-------|
| • für eine Familiengrabstätte (Doppelgrab) je Jahr | 60,00 | 31,00 |
| • jede weitere Grabstätte je Jahr | 30,00 | 16,00 |

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

- | | | |
|-------------------------------|-------|-------|
| • einer Leiche bis zu 4 Tagen | 80,00 | 41,00 |
| - für jeden weiteren Tag | 20,00 | 11,00 |
| • einer Urne bis zu 10 Tagen | 80,00 | 41,00 |
| - für jeden weiteren Tag | 20,00 | 11,00 |

- | | | |
|---------------------------------------|-------|-------|
| 3. Für die Reinigung der Leichenhalle | 60,00 | 31,00 |
|---------------------------------------|-------|-------|

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung

(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes)

1. § 29 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1023,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 9 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „512,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Niederhausen/ A. , den 20.12.2001

Ortsgemeinde Niederhausen:



H. Hofmann
Hofmann, Ortsbürgermeister